

SITZUNG VOM 11. JUNI 1856.

Der Präsident der Classe, Hr. v. Karajan zeigt als Referent der historischen Commission an, dass zur Aufnahme in deren Schriften ein Aufsatz unter dem Titel: „Briefwechsel des Freiherrn Sigismund von Herberstein mit dem Herzog Albrecht von Preussen“, von dem c. M. Hrn. Joh. Voigt zu Königsberg eingesendet worden sei.

Gelesen:

Über die Zeit der Entstehung des sogenannten ältesten österreichischen Landrechtes.

Von Hrn. Ferdinand v. Zieglaucr.

EINLEITUNG.

Es war zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, als der Kanzler Peter von Ludewig in einem ihm durch den Grafen von Wurmbrand übermittelten Codex die Aufzeichnung einer Reihe von Rechtsbestimmungen für Österreich, die gleich sehr durch Eigenthümlichkeit wie durch Mannigfaltigkeit des Inhaltes das höchste Interesse bieten, vorfand und dieselben im vierten Bande seines Werkes: „Reliquiae manuscriptorum omnis aevi“ im Jahre 1722 herausgab¹⁾. Sie führen — gleichsam als Überschrift — die Eingangsworte „Das sind die Recht nach Gewonheit des Landes bei Herzog Liupolten von Österreich“, beziehen sich vorzugsweise auf öffentliches Recht, aber auch auf Criminal-, Civil- und Lehenrecht, und kündigen sich gleich bei der ersten Durchsicht als Gesetze für den Stand des Adels und der Ministerialen an.

¹⁾ Seite 1—23.